



Antrag Gesetzgebung / Nichteintretensantrag

Version 4

AO / 3. September 2024

STA 12 2022.STA.530 Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung) (Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Müller)	Nichteintretensantrag					-
SVP (Müller)	49a	1		Eventualantrag (zu Art. 49a SAK-Minderheit) Die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien sowie Verbände und Organisationen, welche Parolen für Volksabstimmungen auf kantonaler und nationaler Ebene fassen oder sich anderweitig öffentlich zu bevorstehenden Volksentscheiden äussern, haben ihre Finanzierung offenzulegen.		-
SVP (Müller)	49a	1		Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 20'000 Franken aufwenden <u>Bst. a mehr als 50'000 Franken für eine kantonale Volksabstimmung</u> <u>Bst. b mehr als 30'000 Franken für eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat</u>		-
SVP (Müller)	49a	1bis (neu)		Rückweisung mit folgender Auflage: Die Kommission erarbeitet für die zweite Lesung eine neue Regelung, dass zufolge Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen, die sich an Kampagnen für kantonale Abstimmungen beteiligen, deren Finanzierung umfassend offenzulegen haben (in der Folge ebenfalls umfassende Offenlegung sämtlicher Zuwendungen gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2)		-

Vögeli (GLP)	49a	2	a Ziff. 2	Rückweisung mit folgender Auflage: Die Kommission soll die Schwelle für die Offenlegung von monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind, überprüfen. Namentlich ob ein Verhältnis analog der nationalen Gesetzgebung zweckmässiger wäre.“	+
SVP (Müller)	49a	2	a Ziff. 2	Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 <u>12'000</u> Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten.	obso- let
SVP (Müller)	49d			Rückweisung an die Kommission, damit diese eine zusätzliche Transparenzregelung prüft und ggf. für die zweite Lesung als ausformulierter Entwurf erarbeitet: Demnach ist auch die fehlende Ausgewogenheit in der Berichterstattung von periodisch erscheinenden Medien für Wahlen und Abstimmungen gemäss Art. 49a Abs. 1 in ihrer Auswirkung frankenmässig abzuschätzen und die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu publizieren. Sieht die Kommission nach erfolgter Prüfung von einem konkreten Entwurf einer Regelung ab, hat sie dem Grossen Rat detailliert und konkret Bericht zu erstatten, weshalb eine solche Regelung nicht umsetzbar sein soll.	-
Marti (SP) De Quervain (Grüne)	49d	2		Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen <u>sowie deren Eingangsdatum</u> spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.	--
GLP (Cattaruzza)	49e			Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Prüfen, ob die Prüfung der Offenlegungspflicht auch durch eine andere Stelle, namentlich die Staatskanzlei, vorgenommen werden könnte.	--
Die Mitte (Kohli)	169	3		Rückweisung in die Kommission mit dem Auftrag, ein Sanktionenmodell zu prüfen, welches mit den rechtstaatlichen Grundsätzen im Einklang steht.	+
FDP (Reinhard)	T2-2 (neu)			Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine sogenannte "Sunset-Klausel" (befristete Gesetzgebung) einzubauen.	+